

3.1. Bestimmungen für die Annahme von Bankeinlagen.

Allgemeine Bestimmungen für Bankeinlagen (für Kunden – natürliche Personen).

Fachbegriffe:

Einlage – Barmittel oder bargeldlose Mittel des Kunden (natürlicher Person), die mit Zinsen gemäß diesen AGB, dem Einlageantrag des Kunden und der Gebührenordnung der Bank für den Zweck, einen Gewinn in Form von Zinserträgen zu erzielen, bei der Bank hinterlegt sind.

Einlagebetrag – der im Einlageantrag angegebene Geldbetrag oder der Mindestbetrag der Bankeinlage gemäß der Gebührenordnung.

Einlagezinsen – ein von der Bank in der Gebührenordnung festgelegter Jahreszinssatz für jede Einlageart, der die Grundlage für die Berechnung der Vergütung bildet, die die Bank dem Kunden für die Hinterlegung der Einlage auf dem Einlagenkonto berechnet.

Einlagenkonto – ein für den Kunden bei der Bank eröffnetes Konto, auf dem die Bankeinlage für eine befristete Zeit hinterlegt und ausgewiesen wird.

Einlagevertrag – ein zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossener Vertrag über Hinterlegung einer Einlage auf dem Einlagenkonto unter den Bedingungen, die im Einlageantrag des Kunden angegeben sind. Der Bankeinlagevertrag besteht aus dem Einlageantrag des Kunden, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Gebührenordnung der Bank.

Sparkonto – eine unbefristete Bankeinlage, die aufgefüllt werden kann, mit täglicher Hinzurechnung von Einlagezinsen zum Einlagebetrag und mit einem variablen Zinssatz der Einlage.

Termineinlage „Standard“ – eine zeitlich befristete Bankeinlage mit Auszahlung der Einlagezinsen am Ende der Laufzeit der Einlage und mit einem festen Einlagezinssatz innerhalb der Laufzeit der Einlage sowie mit möglicher Auffüllung des Einlagenkontos während der Laufzeit der Einlage.

Sparbüchse für Kinder – eine zeitlich befristete Bankeinlage mit jährlicher Hinzurechnung von Einlagezinsen zum Einlagebetrag am Datum des Abschlusses des Einlagevertrags und mit einem variablen Einlagezinssatz.

In diesen Bestimmungen wird auch als **Kunde** eine minderjährige natürliche Person betrachtet, die nicht älter als 17 Jahre am Tag des Abschlusses des Einlagevertrags „Sparbüchse für Kinder“ ist, beziehungsweise der **Kundenvertreter** nach diesen Bestimmungen – ein natürlicher oder gesetzlicher Vormund des Kunden.

Natürlicher Vormund – Mutter oder Vater einer minderjährigen Person.

Gesetzlicher Vertreter – ein vom Waisengericht bestimmter Vormund einer minderjährigen Person.

Allgemeine Bedingungen:

- 3.1.1.** Die Bank eröffnet für den Kunden ein Einlagenkonto und nimmt den Einlagebetrag aufgrund des Einlageantrags nach der von der Bank vorgegebenen Form (Einlageantrag) an.
- 3.1.2.** Der Kunde darf mehrere Einlagekonten bei der Bank eröffnen, indem er einen separaten schriftlichen Einlageantrag für jedes Einlagenkonto bei der Bank einreicht, außer der Multideviseneinlage.
- 3.1.3.** Die Bank richtet das Einlagenkonto für den Kunden ein und hinterlegt den Einlagebetrag nur dann, wenn der Kunde bei der Bank ein Verrechnungskonto bzw. ein Kartenkonto eröffnet hat, dessen Bedienung in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Vertrag und der Preisliste erfolgt.

- 3.1.4.** Die Bank ist berechtigt, die Eröffnung eines Einlagenkontos und die Annahme des Einlagebetrages aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Information zu verweigern. In diesem Fall ist die Bank nicht verpflichtet, den Grund für solche Verweigerung dem Kunden zu erklären.
- 3.1.5.** Der Einlagevertrag, der aus dem Einlageantrag, diesen AGB sowie der Gebührenordnung besteht, gilt als abgeschlossen und tritt in Kraft mit Unterzeichnung des Einlageantrags durch den Kunden und die Bank und Hinterlegung des Einlagebetrags auf dem Einlagenkonto. Auf Verlangen des Kunden stellt die Bank dem Kunden einen Kontoauszug für das Einlagenkonto zur Verfügung.
- 3.1.6.** Als Inhaber eines bei der Bank eröffneten Einlagenkontos und der darauf befindlichen Einlage gilt die Person, die im Einlageantrag als Kunde angegeben ist.
- 3.1.7.** Die Einlage darf als Sicherung (finanzielles Sicherheitspfand) für Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank verwendet werden, bei dem Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden.
- 3.1.8.** Die Einlagelaufzeiten, die Einlagezinsen und die Mindestbeträge der Einlagen sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- 3.1.9.** Die Bank garantiert dem Kunden die Auszahlung seiner Einlage gemäß dem Gesetz der Republik Lettland über die Garantie von Bankeinlagen.
- 3.1.10.** Durch Unterzeichnung und Einreichung des Einlageantrags an die Bank erklärt sich der Kunde/der Kundenvertreter einverstanden und bevollmächtigt somit die Bank, die Berechnung und Bezahlung von Steuern, Gebühren/Abgaben und sonstigen von dem Staat oder Gemeindebehörden vorgeschriebenen Pflichtzahlungen aus dem vom Kunde erhaltenen Zinseneinkommen von der Einlage an den Haushalt des Staats oder der Gemeindebehörde gemäß gültigen Rechtsvorschriften der Republik Lettland vorzunehmen.
- 3.1.10.1.** Auf schriftlichen Antrag **des Kunden (Steuerinländer der Republik Lettland)** stellt ihm die Bank einen Kontoauszug oder eine Bescheinigung (nach der von der Bank vorgeschriebenen Form) zur Verfügung über das Einkommen des Kunden aus der Einlage, von dem die persönliche Einkommensteuer abgezogen und an den Haushalt des Staats Lettland bezahlt wurde.
- 3.1.10.2.** Die Bank stellt **dem Kunden (Steuerausländer der Republik Lettland)** jährlich eine Bescheinigung (nach der von den Rechtsvorschriften der Republik Lettland vorgeschriebenen Form) zur Verfügung über das Einkommen des Kunden aus der Einlage, das im Steuerjahr in der Republik Lettland erhalten wurde, von dem die persönliche Einkommensteuer abgezogen und an den Haushalt des Staats Lettland bezahlt wurde.
- 3.1.11.** Alle Einlagen bei der AS „PrivatBank“ werden durch die Garantierstattung aus dem Bankeinlagensicherungsfonds der Republik Lettland gedeckt. Der Bankeinlagensicherungsfonds der Republik Lettland sichert die maximale Auszahlung der Garantierstattung bis zu einer Höhe von EUR 100.000 (einhunderttausend Euro) für jeden Kunden (Einlagegläubiger) unabhängig davon, ob die Kunden (die Einlagegläubiger) Steuerinländer oder -ausländer der Republik Lettland sind und unabhängig von der Währung der Einlage.
Weitere Informationen sind auf der Homepage der Bank verfügbar.
- 3.1.12. Hinterlegung der Einlage**
- 3.1.12.1.** Bei der Hinterlegung des Einlagebetrags auf dem Einlagenkonto hat der Kunde den in der Gebührenordnung festgelegten Mindestbetrag der Einlage zu beachten.
- 3.1.12.2.** Der Einlagebetrag wird bei der Bank entweder in bar an der Kasse oder durch Überweisung von bargeldlosen Geldmitteln auf das Konto des Kunden hinterlegt,

von dem der Einlagebetrag in Übereinstimmung mit dem vom Kunden unterzeichneten und eingereichten Einlageantrag auf das Einlagenkonto überwiesen wird.

- 3.1.12.3. **Die Bearbeitung des Einlageantrags, der vom Kunden bei der Bank eingereicht wurde, erfolgt via Kontofernverwaltungssystem (Internet-Bank):**
- 3.1.12.3.1. Wenn der Einlageantrag an einem Bankgeschäftstag (Montag bis Freitag) zwischen 00:01 Uhr und 22:00 Uhr eingereicht wurde, gilt das Datum der Einreichung des Einlageantrags als das Anfangsdatum der im Einlageantrag angegebenen Einlagefrist.
- 3.1.12.3.2. Wenn der Einlageantrag an einem Bankgeschäftstag (Montag bis Freitag) zwischen 22.01 Uhr und 24.00 Uhr sowie während der Wochenenden oder Feiertage eingereicht wurde, gilt der erste Geschäftstag nach dem Einreichungsdatum des Einlageantrags als das Anfangsdatum der im Einlageantrag angegebenen Einlagefrist.
- 3.1.12.4. Sobald die Bank den Einlageantrag erhalten hat, überweist die Bank den Einlagebetrag auf das Einlagenkonto des Kunden. Der Einlageantrag wird nicht bearbeitet und die Einlage wird nicht hinterlegt, wenn der Restbestand auf dem Konto des Kunden zum Datum des im Einlageantrag genannten Beginns der Laufzeit der Einlage geringer als der im Einlageantrag angegebene Einlagebetrag ist.
- 3.1.12.5. Die Laufzeit der Einlage beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Einlagebetrags auf dem Einlagenkonto.
- 3.1.12.6. Die Bank ist berechtigt, den Einlageantrag abzulehnen und die Annahme des Einlagebetrages zu verweigern, wenn der Einlageantrag unvollständig, nicht korrekt oder unklar ausgefüllt ist, oder wenn die Angaben im Einlageantrag mehrdeutig, unklar oder heimlich sind.
- 3.1.12.7. Durch Unterzeichnung und Übergabe des Einlageantrags an die Bank erteilt der Kunde zugleich seine Zustimmung, dass die Bank dem Kunden kostenlos mittels SMS eine Mitteilung über die Errichtung der Bankeinlage an die im Einlagevertrag angegebene Mobiltelefonnummer versendet.
Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit des Einlagevertrags auf die SMS-Mitteilungen der Bank über die Einlage zu verzichten oder den Versand von SMS-Mitteilungen von der Bank über die Einlage zu beantragen. Einen entsprechenden Antrag kann der Kunde formfrei an die Bank persönlich stellen, oder per Post senden, oder via Kontofernverwaltungssystem der Bank übermitteln.

3.1.13. Einlagezinsen

- 3.1.13.1. Für den auf dem Einlagenkonto hinterlegten Einlagebetrag werden Zinsen gemäß diesen AGB und der gültigen Gebührenordnung berechnet und ausgezahlt.
- 3.1.13.2. Bei der Berechnung der Einlagezinsen werden die Anzahl der Tage im Jahr (365 bzw. 366 Tage) und die Anzahl von Kalendertagen in dem jeweiligen Monat berücksichtigt.
- 3.1.13.3. Die Bank beginnt die Berechnung von Zinsen ab dem Tag, an dem der Einlagebetrag dem Einlagenkonto gutgeschrieben wurde.
- 3.1.13.4. Die Einlagezinsen für Sparkonto, Termineinlage „Standard“ und „Sparbüchse für Kinder“ werden für jeden Kalendertag berechnet, an dem die Einlage auf dem Einlagenkonto hinterlegt war, aufgrund des Restbestands auf dem Einlagenkonto am Ende jedes Kalendertages.
- 3.1.13.5. Der Tag der Hinterlegung und der Tag des Ablaufs der Laufzeit der Einlage gelten als ein Tag.

- 3.1.13.6. Die Bank berechnet die Einlagezinsen aufgrund des tatsächlichen Einlagebetrag, wenn der Restbestand auf dem Einlagenkonto nicht weniger oder gleich dem von der Bank festgesetzten Mindestbetrag der Einlage für die Berechnung von Einlagezinsen ist.
- 3.1.13.7. Die Bank ist nicht berechtigt, die Einlagezinssätze für die laufenden Verträge zu ändern: Termineinlage „Standard“.
- 3.1.13.8. Während der Laufzeit des Einlagevertrags „Sparkonto“ hat die Bank das Recht, die Einlagezinsen zu verändern (zu verringern oder zu erhöhen), indem sie den Kunden darüber unter Angabe des gerechtfertigten Grundes solcher Änderungen spätestens 10 (zehn) Kalendertage vor dem Inkrafttreten der Änderungen via Kontofernverwaltungsservice oder per Post informiert. Sofern der Kunde bis zum Tag des Inkrafttretens der Änderungen keine schriftliche Kündigung des Einlagevertrags „Sparkonto“ mitgeteilt hat, so halten die Bank und der Kunde, dass der Kunde die Änderungen angenommen und zugestimmt hat.
- 3.1.13.9. Wenn der Kunde innerhalb der im Punkt 3.1.13.8. genannten Frist eine Kündigung des Einlagevertrags „Sparkonto“ bei der Bank einreicht, zahlt die Bank dem Kunden die Einlage aus und löst den Einlagevertrag „Sparkonto“ aus, ohne die im Einlageantrag genannte Strafe für vorzeitige Kündigung des Einlagevertrags „Sparkonto“ anzuwenden.
- 3.1.13.10. Während der Laufzeit des Einlagevertrags „Sparbüchse für Kinder“ hat die Bank das Recht, den Einlagezinssatz einmal jährlich am Datum (Tag, Monat) des Vertragsabschlusses der Einlage „Sparbüchse für Kinder“ gemäß den am Datum (Tag, Monat) der Einlagezinssatzänderung für die Einlage „Sparbüchse für Kinder“ gültigen Gebührenordnung zu ändern.

3.1.14. Auszahlung des Einlagebetrags und der Einlagezinsen

- 3.1.14.1. Der Einlagebetrag steht dem Kunden am Fälligkeitsdatum der Einlage in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen oder nach Erhalt der Benachrichtigung des Kunden über die Kündigung des Einlagevertrages zur Verfügung.
- 3.1.14.2. Die aufgelaufenen Einlagezinsen stehen dem Kunden am Fälligkeitsdatum der Einlage zur Verfügung.
Die Bank zahlt die Einlagezinsen unter der Voraussetzung, dass der Kunde den Einlagebetrag am Fälligkeitsdatum der Einlage unter Einhaltung der Fälligkeit abhebt. Wenn der Kunde seine Einlage vor dem Fälligkeitsdatum der Einlage oder am Fälligkeitsdatum der Einlage kündigt, zahlt die Bank dem Kunden keine berechneten Einlagezinsen aus.
- 3.1.14.3. Unter Berücksichtigung des in der Preisliste und im Einlageantrag des Kunden angegebenen Einlagetyps werden die Einlagezinsen für die Hinterlegung der Einlage auf dem Einlagenkonto wie folgt ausgezahlt:
- Für die Termineinlage „Standard“ – nach der Fälligkeit der Einlage;
 - Für das Sparkonto – in Übereinstimmung mit der Preisliste der Bank hinzugefügt.
- 3.1.14.4. Bei der Auszahlung des Einlagebetrages zahlt die Bank dem Kunden gleichzeitig auch die nicht ausgezahlten Einlagezinsen gemäß den Bedingungen der entsprechenden Einlage aus, außer wenn im Falle einer Auszahlung der Einlage vor dem Datum des Ablaufs der Einlage (inklusive) keine Auszahlung von Zinsen vorgesehen ist.
- 3.1.14.5. Gemäß den Anweisungen des Kunden im Einlageantrag wird die Bank:
- des Einlagebetrages und die Einlagezinsen auf das Verrechnungskonto oder Kartenkonto des Kunden überweisen (gemäß dem Einlageantrag);

- des Einlagebetrages und die Einlagezinsen vom Verrechnungskonto oder Kartenkonto des Kunden auf das Konto bei einem anderen Kreditinstitut gemäß der vom Kunden angegebenen Bankverbindung und der zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Preisliste der Bank überweisen..
- 3.1.14.6. Während der Laufzeit der Bankeinlage ist der Kunde berechtigt, einen Antrag bei der Bank einzureichen und das Bankkonto des Kunden für Auszahlung des Einlagebetrags oder der Einlagezinsen zu ändern.
- 3.1.14.7. Wenn die Bank die auf dem Einlagenkonto hinterlegten Geldmittel des Kunden als Sicherung für Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank nutzt, werden die Bedingungen für eine vorzeitige Auszahlung der jeweiligen Einlage angewendet.
- 3.1.14.8. Wenn das Auszahlungsdatum des Einlagebetrages und/oder der Einlagezinsen auf Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag der Republik Lettland fällt, werden die in diesem Punkt angegebenen Beträge am nächsten Arbeitstag bei der entsprechenden Strukturabteilung der Bank nach dem Wochenende oder nach dem Feiertag ausgezahlt.

3.1.15. Kündigung des Einlagevertrags

- 3.1.15.1. Kündigt der Kunde den Einlagevertrag (außer Einlagevertrag „Sparbüchse für Kinder“) aufgrund von Änderungen in den Rechtsvorschriften der Republik Lettland, die auch die Steuer-, Gebühren- und Abgabenzahlungen und sonstigen von dem Staat oder Gemeindebehörden vorgeschriebenen Pflichtzahlungen aus dem vom Kunde erhaltenen Zinseneinkommen von der Einlage betreffen, so zahlt die Bank dem Kunden den Einlagebetrag und die Zinsen für die tatsächliche Dauer der Geldmittelhinterlegung aus, ohne die Strafe für die vorzeitige Kündigung des Vertrages anzuwenden.
- 3.1.15.2. Die Bank ist berechtigt, den Einlagevertrag vorzeitig zu kündigen, indem sie den Kunden darüber informiert. Bei vorzeitiger Kündigung des Einlagevertrages auf Initiative der Bank werden die Einlagezinsen für die tatsächliche Dauer der Geldmittelhinterlegung ausgezahlt, die nicht länger als das Datum der Kündigung des Einlagevertrags sein darf.
- 3.1.15.3. Die Bank ist berechtigt, die vorzeitige Kündigung des Einlagevertrages und die Auszahlung der Einlage dem Kunden vor Ablauf der Einlagelaufzeit zu verweigern, wenn die Einlage nach der Vereinbarung mit dem Kunden als Sicherung für Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank dient.

3.1.16. Die Laufzeiten und Arten der Einlagen

Die Bank bietet dem Kunden folgende Arten von Einlagen an:

- Termineinlage „Standard“;
- Sparkonto - *seit 1 Oktober 2020 ist diese Einlage nicht mehr im Angebot;*
- Sparbüchse für Kinder – *seit 2 September 2013 ist diese Einlage nicht mehr im Angebot.*

Die gewünschte Art und Laufzeit der Einlage (außer Sparkonto und Sparbüchse für Kinder) gibt der Kunde im Einlageantrag gemäß der Gebührenordnung an.

3.1.16.1. Termineinlage „Standard“

- 3.1.16.1.1. Die Bestimmungen für die Termineinlage „Standard“ gelten für Einlagenverträge, die ab 02. September 2013 abgeschlossen worden sind.
- 3.1.16.1.2. Für die Einlage „Standard“ ist gemäß der Gebührenordnung ein Mindestbetrag festgelegt.

- 3.1.16.1.3. Die Einlage „Standard“ darf in Übereinstimmung mit dem in der Gebührenordnung festgelegten Höchstbetrag der Einlageauffüllung pro Kalendermonat aufgefüllt werden. Jede natürliche und juristische Person ist berechtigt, die Einlage aufzufüllen.
- 3.1.16.1.4. Die angerechneten Einlagezinsen werden während der Einlagelaufzeit dem Einlagebetrag nicht hinzugerechnet, und keine Zinsen werden für sie ausgezahlt.
- 3.1.16.1.5. Den Einlagebetrag und die angerechneten Einlagezinsen zahlt die Bank dem Kunden gemäß den Anweisungen des Kunden im Einlageantrag aus.
- 3.1.16.1.6. Der Einlagevertrag „Standard“ ist während der im Einlageantrag genannten Laufzeit in Kraft, oder bis zum Datum, wenn der Kunde und/oder die Bank den Vertrag gemäß den vorliegenden AGB kündigt.
- 3.1.16.1.7. Der Einlagevertrag „Standard“ darf auf Wunsch des Kunden automatisch verlängert werden. Wenn der Kunde im Einlageantrag oder später während der Laufzeit des Einlagevertrags seinen Wunsch an die Bank mitgeteilt hat, die Laufzeit des Einlagevertrags automatisch zu verlängern, so wird der Einlagevertrag am nächsten Tag nach dem Ablauf der Einlagevertragslaufzeit automatisch um die gleiche Einlagelaufzeit verlängert. Die Bank legt den Zinssatz für die Einlage „Standard“ gemäß der aktuellen Gebührenordnung gültig bei der Bank am Tag der Vertragsverlängerung fest. Die in diesem Punkt festgelegten Bedingungen beziehen sich auch auf die verlängerten Einlageverträge „Standard“. Der Kunde hat das Recht, während der Laufzeit des Einlagevertrages die Bank über seinen Beschluss, die automatische Verlängerung des Einlagevertrags für die nächste Periode der Einlagehinterlegung aufzuheben, schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.1.16.1.8. Der Kunde hat das Recht, den Einlagevertrag „Standard“ vor dem Ablauf der Einlagelaufzeit zu kündigen und sich den Einlagebetrag auszahlen lassen, indem er mindestens 2 (zwei) Arbeitstage in voraus eine Mitteilung an die Bank über die Kündigung des Einlagevertrags nach der von der Bank vorgeschriebenen Form vorlegt. In diesem Fall zahlt die Bank dem Kunden keine angerechneten Einlagezinsen aus.
- 3.1.16.1.9. Der Einlagebetrag ist dem Kunden in 2 (zwei) Arbeitstagen nach dem Einreichen der Mitteilung über die Kündigung des Einlagevertrags verfügbar.
- 3.1.16.1.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine vorzeitige Auszahlung des Einlagebetrages in Teilen anzufordern.

3.1.16.2. Sparkonto

- 3.1.16.2.1. Die Bestimmungen für die Einlage „Sparbüchse für Kinder“ gelten für Einlageverträge, die vor 30. September 2020 (inklusive) abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.2.2. Der Kunde ist berechtigt, das Sparkonto uneingeschränkt aufzufüllen.
- 3.1.16.2.3. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz für das Sparkonto gemäß diesen AGBs einseitig zu ändern.
- 3.1.16.2.4. Die Bank fügt die berechneten Einlagezinsen am Ende jedes Tages der „Sparkonto“-Einlage hinzu; ab dem nächsten Kalendertag werden die Einlagezinsen auf den Betrag der Zinsen auf der „Sparkonto“-Einlage berechnet. Die Einlagezinsen werden gemäß der Preisliste der Bank auf das Einlagenkonto ausgezahlt.
- 3.1.16.2.5. Der Einlagevertrag „Sparkonto“ wird für eine unbegrenzte Zeit abgeschlossen und ist in Kraft, bis der Kunde und/oder die Bank den Vertrag nach dem in diesen AGB festgelegten Verfahren kündigt.
- 3.1.16.2.6. Der Kunde hat das Recht, den Einlagevertrag „Sparkonto“ zu kündigen und den Einlagebetrag oder einen Teilbetrag abzüglich eines in der gültigen Gebührenordnung festgesetzten Mindesteinlagebetrages ausgezahlt zu bekommen,

indem er mindestens 7 (sieben) Kalendertage (für Einlageverträge, die vor 01. September 2013 (inclusive) abgeschlossen wurden) oder mindestens 2 (zwei) Arbeitstage (für Einlageverträge, die nach 02. September 2013 abgeschlossen wurden) in voraus eine Mitteilung an die Bank über die Kündigung des Einlagevertrags bzw. über die Auszahlung eines Einlageteils nach der von der Bank vorgeschriebenen Form vorlegt.

- 3.1.16.2.7. Der Kunde darf einen Teil des Einlagebetrags von bis zu 1.000,00 EUR (Eintausend Euro) oder 1.000,00 USD (Eintausend US-Dollar) ohne vorherige Benachrichtigung der Bank und ohne Zahlung der Vertragsstrafe innerhalb eines (1) Geschäftstages erhalten. Die angeforderten Geldmittel stehen dem Kunden am Tag der Einreichung der Benachrichtigung über die Kündigung des „Sparkonto“-Einlagevertrags oder über die Auszahlung eines Teils der Einlage bei der Bank zur Verfügung.
- 3.1.16.2.8. Wenn der Kunde die in Ziff. 3.1.16.2.6. festgelegte Frist für das Einreichen der Mitteilung über die Kündigung des Einlagevertrags „Sparkonto“ bzw. über die Auszahlung eines Einlageteils, der höher als der in Ziff. 3.1.16.2.7. geregelte Betrag ist, nicht beachtet, und die Einlage oder einen Teil davon vor der Frist für das Einreichen der Mitteilung über die Kündigung des Einlagevertrags erhalten möchte, so muss der Kunde der Bank eine Strafe bezahlen; die Höhe der Strafe ist im Einlageantrag und in der Gebührenordnung der Bank, die am Tag des Abschlusses des Einlagevertrages gültig war, festgelegt (für die Einlageverträge, die vor dem Inkrafttreten von diesem AGB Teil 3 „Einlagen“ in der neuen Fassung abgeschlossen wurden). Die Strafe ist am Tag der Auszahlung des Einlagebetrages bzw. eines Einlageteils fällig, dabei vermindert die Bank den auszahlenden Einlagebetrag bzw. den Betrag des Einlageteils auf dem Einlagekonto um den Betrag der Strafe. Diese Regelung gilt für die Einlageverträge, die vor 01. September 2013 (inklusive) abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.2.9. Wenn der Kunde eine Mitteilung über die Kündigung des Einlagevertrags bzw. über die Auszahlung eines Einlageteils einreicht, werden die Einlagezinsen von der Bank auf den geforderten, sondern noch nicht abgehobenen Einlagebetrag bis zum Tag der Auszahlung weiter angerechnet.

3.1.16.3. Einlage „Sparbüchse für Kinder“

- 3.1.16.3.1. Die Bestimmungen für die Einlage „Sparbüchse für Kinder“ gelten für Einlageverträge, die vor 01. September 2013 (inklusive) abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.3.2. Für die Einlage „Sparbüchse für Kinder“ besteht kein Mindesteinlagebetrag.
- 3.1.16.3.3. Die Einlage „Sparbüchse für Kinder“ darf uneingeschränkt aufgefüllt werden. Jede natürliche und juristische Person darf die Einlage auffüllen.
- 3.1.16.3.4. Die Laufzeit der Einlage gemäß Einlagevertrag „Sparbüchse für Kinder“ ist die Periode bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kunden, die Mindestlaufzeit der Einlage darf nicht weniger als 1 (ein) Jahr sein.
- 3.1.16.3.5. Der Einlagevertrag „Sparbüchse für Kinder“ wird jedes Jahr automatisch um weitere 12 Monate (ein Jahr) bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kunden verlängert.
- 3.1.16.3.6. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz für die Einlage gemäß diesen AGBs zu ändern.
- 3.1.16.3.7. Die angerechneten Einlagezinsen werden von der Bank jährlich einmal pro Jahr am Datum (Tag, Monat) des Einlagevertragsabschlusses (am Ende des Tages) dem Einlagebetrag hinzugerechnet, und ab nächsten Kalendertag werden die Einlagezinsen auf der Grundlage dieses Betrags angerechnet. Die innerhalb des

Jahres angerechneten Einlagezinsen werden dem Einlagebetrag hinzugerechnet und während der Laufzeit der Einlage nicht ausgezahlt.

- 3.1.16.3.8. Der Einlagebetrag und die angerechneten Einlagezinsen werden von der Bank dem Kunden am Ende der Laufzeit der Einlage gemäß den Anweisungen des Kunden ausgezahlt.
- 3.1.16.3.9. Der Einlagevertrag „Sparbüchse für Kinder“ ist während der im Einlageantrag genannten Laufzeit in Kraft, oder bis zum Datum, wenn der Kunde und/oder die Bank den Vertrag gemäß den vorliegenden AGB kündigen.
- 3.1.16.3.10. Der Kundenvertreter hat das Recht, den Einlagevertrag „Sparbüchse für Kinder“ vor dem Ablauf der Laufzeit der Einlage zu kündigen und sich den Einlagebetrag auszahlen zu lassen, indem er mindestens 7 (sieben) Kalendertage in voraus eine Mitteilung an die Bank über die Kündigung des Einlagevertrags nach der von der Bank vorgeschriebenen Form einreicht und eine Genehmigung des Waisengerichts vorlegt, aus der hervorgeht, dass der Kundenvertreter über die Geldmittel des Kunden (minderjähriger Person) verfügen darf bzw. den Einlagevertrag kündigen darf. Wenn der Kunde/der Kundenvertreter die Einlage vor dem Ablauf der Laufzeit der Einlage oder direkt am Tag des Ablaufs der Laufzeit der Einlage abhebt, zahlt die Bank dem Kunden die für die letzten 12 (zwölf) Monate angerechneten, aber noch nicht zur Einlage hinzugerechneten Einlagezinsen nicht aus.
- 3.1.16.3.11. Der Einlagebetrag steht dem Kunden/Kundenvertreter nach 7 (sieben) Kalendertagen nach dem Datum der Einreichung der Benachrichtigung über die Kündigung des „Kindersparbüchse“-Einlagevertrags zur Verfügung.
- 3.1.16.3.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine vorzeitige Auszahlung des Einlagebetrages in Teilen anzufordern.
- 3.1.16.3.13. Der Kunde erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die Bank berechtigt ist, den Einlagevertrag „Sparbüchse für Kinder“ einseitig zu kündigen und das Einlagenkonto zu schließen, ohne den Kunden darüber zu informieren, wenn das Einlagenkonto für 4 (vier) Monate in Folge nicht aufgefüllt wird und es auf dem Einlagenkonto keine Geldmittel gibt, d.h. der Einlagebetrag ist gleich 0 (Null).
- 3.1.16.3.14. Wenn der Kundenvertreter/der Kunde die in Ziff. 3.1.16.3.10. festgelegte Frist für das Einreichen der Mitteilung über die Kündigung des Einlagevertrags nicht beachtet, und die Einlage vor der Frist für das Einreichen der Mitteilung über die Kündigung des Einlagevertrags erhalten möchte, so muss der Kundenvertreter/der Kunde der Bank eine Strafe bezahlen; die Höhe der Strafe ist im Einlageantrag und in der Gebührenordnung der Bank, die am Tag des Abschlusses des Einlagevertrages gültig war, festgelegt (für die Einlageverträge, die vor dem Inkrafttreten von diesem AGB Teil 3 „Einlagen“ in der neuen Fassung abgeschlossen wurden). Die Strafe ist am Tag der Auszahlung des Einlagebetrages fällig, dabei vermindert die Bank den Einlagebetrag um den Betrag der Strafe.